

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IV_ZR_311/64**URTEIL****Verkündet am****2. Februar 1966****Broeske****Justizangestellte****als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle****in dem Entschädigungsrechtsstreit****des Studenten Jan R [REDACTED] ,****J [REDACTED] Studentenheim der hebräischen Universität,
Israel,****Klägers und Revisionsklägers,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -****gegen****das Land Nordrhein - Westfalen ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln ,****Beklagten und Revisionsbeklagten,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -****Streitverkündeter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]**

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Der Rechtsstreit hat sich erledigt.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Der Kläger ist Jude. Er ist im April 1939 in K [REDACTED] geboren. Mit seiner Mutter hat er vom August 1942 an als "arischer Pole" getarnt illegal gelebt, und zwar zunächst in Polen und dann seit Januar 1943 in Deutschland, wohin seine Mutter als Fremdarbeiterin verschickt worden war. Nach dem zweiten Weltkrieg wohnte der Kläger dann mit seiner Mutter in den polnisch verwalteten Gebieten Deutschlands. Zu Beginn des Jahres 1958 wanderte er mit seiner Mutter nach Israel aus. Dort traf er am 4. Februar 1958 ein. In Israel befand sich damals bereits sein Vater, der aus Bielitz stammende Rechtsanwalt Dr. Robinsohn, dessen Ehe mit der Mutter des Klägers 1949 geschieden worden war.

- 3 -

Der Kläger hat am 5. Dezember 1960 bei der Entschädigungsbehörde in Köln Entschädigungsansprüche angemeldet. Die Entschädigungsbehörde hat seinen Antrag abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt, er verfolgt seine vor dem Berufungsgericht gestellten Anträge weiter. Er hat dem Rechtsanwalt Dr. Oswald Mehrer in Aachen den Streit verkündet.

Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe :

Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, da der Kläger seinen Anspruch verspätet angemeldet und nicht fristgerecht um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Anmeldefrist nachgesucht habe.

Der Kläger wendet sich in der Revision gegen den vom Berufungsgericht vertretenen Rechtsstandpunkt. Der zwischen den Parteien bestehende Streit ist durch das Entschädigungsschlußgesetz erledigt, denn durch dieses Gesetz ist der § 150 BEG neu gefaßt worden. Aus § 150 Abs. 2 BEG in der jetzt geltenden Fassung ergibt sich zweifels-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

frei, daß dem Kläger, der allein nach den §§ 149 ff BEG anspruchsberechtigt sein kann, ein Anspruch auf Entschädigung nicht zusteht, denn er hat die Vertreibungsgebiete erst im Jahre 1958, also erst nach dem Inkrafttreten des Bundesentschädigungsgesetzes endgültig verlassen. Diese Bestimmung ist, wie der Senat in dem Urteil vom 28. Januar 1966 - IV ZR 268/64 - dargelegt hat, mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. VII BEG-Schlußgesetz.

Ascher

Raske

Johannsen

Dr. Loewenheim v.d. Mühlen